

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Bildung
Herrn Vorsitzenden Stephen Gerhard Stehli (MdL)
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Magdeburg, 07.01.2025

**Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf des 18. Schulgesetz-
änderungsgesetzes – Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drs. 8/4651**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Stehli,
sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

zunächst möchte ich mich für die dem VDP Sachsen-Anhalt eingeräumte
Möglichkeit bedanken, zu dem vorliegenden o.g. Gesetzesentwurf der Lan-
desregierung eine Stellungnahme vor dem Bildungsausschuss abgeben zu
dürfen.

Hierbei ist als positiv hervorzuheben, dass bereits im Vorfeld das zuständige
Bildungsministerium eine Anhörung zu dem im eigenen Haus erarbeiteten
ursprünglichen Gesetzesentwurf durchgeführt und infolge der Ergebnisse
der Anhörung bereits einige Korrekturen an dem Gesetzesentwurf vorge-
nommen hat, der nunmehr Grundlage der Anhörung des Bildungsausschus-
ses ist.

Dieses reguläre Gesetzgebungsverfahren unter Beachtung der gesetzlichen
Vorgabe von § 78 Abs. 2 S. 4 SchulG-LSA unterscheidet sich ganz erheblich
von dem deutlich später gestarteten Verfahren zum Haushaltsbegleitgesetz
2025/2026, durch das über den darin enthaltenen Art. 5 maßgebliche Rege-
lungen im Schulgesetz zu den Ersatzschulen (u.a. zu deren Finanzierung und
zum Lehrkräfteeinsatz) neu getroffen werden sollen. Es fand dort nämlich
vorab kein Anhörungsverfahren des Bildungsministeriums oder der Landes-
regierung zu dem genannten Gesetzesentwurf statt, stattdessen sollen die
Mitglieder des Parlaments – insbesondere die des Bildungs- und Finanzaus-

VDP
Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister
Amtsgericht Stendal
VR 11611

schusses – nun innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums gesondert über relativ umfangreiche und komplexe verfassungsrelevante Änderungen im Schulgesetz entscheiden, was der VDP Sachsen-Anhalt weiterhin für hoch problematisch hält.

Aus unserer Sicht hätten deshalb die angestrebten schulgesetzlichen Änderungen zu den Ersatzschulen auch Bestandteil des nunmehr vorliegenden Entwurfs des 18. Schulgesetzänderungsgesetzes werden müssen.

Dies vorausgeschickt, äußere ich mich zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt wie folgt:

1. Erweiterung der Aufgaben der staatlichen berufsbildenden Schulen – Regionale Kompetenzzentren, §§ 9 Abs. 1 + 10; 11 a Abs. 1 Nr. 5

Der VDP Sachsen-Anhalt wendet sich mit großem Nachdruck gegen die geplante Aufgabenerweiterung der staatlichen berufsbildenden Schulen, insbesondere gegen deren verstärktes Tätigwerden im Bereich der Arbeitsmarktförderung nach den SGB II und III.

Dies begründe ich wie folgt:

- a) Eine derartige wirtschaftliche Tätigkeit, mit der die staatlichen berufsbildenden Schulen noch verstärkter in einen Wettbewerb mit privaten Anbietern treten würden, gehört nicht zu den Kernaufgaben der staatlichen Schulen.
- b) Es gibt keinen Bedarf für eine solche zusätzliche wirtschaftliche Betätigung staatlicher Institutionen im Land. Die Anzahl der in geförderte Weiterbildungsmaßnahmen (AZAV-zertifiziert) neu eingetretenen Personen ist in Sachsen-Anhalt jeweils in den Monaten Januar bis August **zwischen 2014 und 2024 von 10.191 Personen auf 4.239 Personen (also um 58,4 %)¹ zurückgegangen**. Nur ein geringer Anteil dieser geförderten Weiterbildungsmaßnahmen betraf und betrifft übrigens abschlussbezogene Bildungsmaßnahmen, wozu u.a. die Umschulungen gehören. Es steht zu befürchten, dass dieser negative Trend weiter anhält.² Schon jetzt gibt es in Sachsen-Anhalt (fast schon zu) viele Arbeitsmarktdienstleister in einem sehr umkämpften und von schlechten Zukunftsprognosen gekennzeichneten „Markt“. Die im Gesetzesentwurf hierzu auf den S. 14 und 15 zu findende Behauptung, dass gerade die Nachfrage nach Ausbildungsberufen mit einem sehr geringen Anteil an Umschülerinnen und Umschülern üblicherweise durch private Bildungsträger nicht abgedeckt werden könne, entspricht aus unserer Sicht nicht der Realität, zumal das zuständige Ministerium die Aufnahme von Umschülern vor allem in vollzeitschulischen Bildungsgängen wie der Erzieher-, Pflege-, Physiotherapie- und Pflegehelferausbildung plant, in denen es in Sachsen-Anhalt bereits zahlreiche Anbieter in allen Regionen

¹ Quelle: Bundesagentur für Arbeit; Aktuellere Zahlen für das Jahr 2024 liegen derzeit noch nicht vor.

² s. PM der Bundesagentur für Arbeit vom 25.06.24 (Presse-Info Nr. 27)

gibt.³ Zudem hat die Landesregierung vorab gar keine Markterkundung gestartet, jedenfalls kann sie keine Auskunft zu der Frage geben, wie viele AZAV-zertifizierte Träger in welchen Regionen in Sachsen-Anhalt welche AZAV-zertifizierten Weiterbildungsmaßnahmen (hierzu gehören die o.g. Umschulungen) durchführen bzw. anbieten.⁴ Dennoch beabsichtigt die Landesregierung, die Schulleitungen der staatlichen berufsbildenden Schulen im Zusammenhang mit der Umsetzung des notwendigen ganzheitlichen Qualitätsmanagements **mit zusätzlichen Ressourcen** zu unterstützen (s. Gesetzesentwurf, S. 10, Pkt. 4), was zu einer **klassischen Wettbewerbsverzerrung** im Vergleich zu den in Sachsen-Anhalt agierenden privaten Weiterbildungsanbietern führen würde.

- c) Der VDP Sachsen-Anhalt geht davon aus, dass nicht nur die staatlichen allgemeinbildenden, sondern auch die berufsbildenden Schulen erhebliche Probleme haben, in allen Regionen eine mindestens 100prozentige Unterrichtsversorgung sicherzustellen. So sind nach unserer Kenntnis allein im Schuljahr 2022/23 fast 113.000 Unterrichtsstunden an den staatlichen berufsbildenden Schulen ersatzlos ausgefallen, dies entspricht einer – gemessen an dem vorgesehenen Gesamtbedarf an Unterrichtsstunden – **Ausfallquote von 8,2 Prozent**.⁵ Eine entsprechende Nichteinhaltung des vorgesehenen Stundenvolumens könnte in dem Falle, in dem sich geförderte Leistungsbezieher an einer staatlichen berufsbildenden Schule befinden, zu **finanziellen Konsequenzen seitens des Auftraggebers (Arbeitsagentur oder Jobcenter) für den jeweiligen Schulträger und/oder das Land** führen.
- d) Für die regelmäßig zu wiederholende Zertifizierung des Landesschulamtes als vermeintlichen Träger der staatlichen berufsbildenden Schulen sind erhebliche Landesmittel aufzubringen, ebenso für die ebenfalls zu wiederholenden Zertifizierungen der einzelnen Arbeitsfördermaßnahmen. Weiterhin wird für die Dokumentation der Maßnahmen, für die Teilnehmerwerbung, für die Betreuung der geförderten Teilnehmer, für die Kalkulation der Maßnahmenkosten und ggf. für die Beteiligung an Ausschreibungsverfahren zusätzliches Personal beim Land Sachsen-Anhalt oder bei den eigentlichen Trägern der staatlichen berufsbildenden Schulen (s. § 65 Abs. 2 S. 1 SchulG) benötigt. Dies alles vor dem Hintergrund, dass nicht klar ist, ob es den staatlichen Schulen überhaupt gelingen wird, Teilnehmer für geförderte Weiterbildungsmaßnahmen zu akquirieren oder Ausschreibungen der Arbeitsagenturen und Jobcenter zu gewinnen. Dies ist unseres Erachtens nach **kein verantwortungsvoller Umgang mit Steuergeldern**. Laut Antwort der Landesregierung auf die Parl. Anfrage der Abgeordneten Hohmann (Drs. 8/4402) ist die Anzahl der Weiterbildungsteilnehmer in den staatlichen Schulen zwischen den Schuljahren 2015/16 und 2023/24 von 28 auf 11 (!) geschrumpft.

³ s. Anlagen 3 + 4 zur Antwort der Landesregierung auf eine Parl. Anfrage der Abgeordneten Hohmann, Drs. 8/4402;

⁴ s. Antwort der Landesregierung auf eine Parl. Anfrage der Abgeordneten Hohmann, Drs. 8/4402, Frage 12

⁵ s. Antwort der Landesregierung vom 11.09.23, Lt.-Drs. 8/3132, Anlage 1, Seite 3

Es wäre deshalb ein Irrglaube, wenn man sich von der vorgesehenen Erweiterung der Schulbefugnisse erhoffen würde, dass hierdurch möglicherweise überdimensionierte Schulgebäude besser ausgelastet werden könnten.

- e) Die Voraussetzungen hinsichtlich der sich wiederholenden Trägerzulassung (hier wohl des Landesschulamtes) sind erheblich, **es sei insbesondere auf § 2 Abs. 3 + 4 AZAV hingewiesen**. Es erscheint fraglich, wer konkret bei den staatlichen berufsbildenden Schulen diese Voraussetzungen vorab nachweisen und im Laufe der Zertifizierung mit Leben erfüllen soll. Gemäß den aktuellen Empfehlungen des Beirates nach § 182 SGB III⁶ (die zwingend von den Fachkundigen Stellen, die die Zertifizierung der Träger und der Maßnahmen durchführen, umzusetzen sind) ist bei der AZAV-Zulassung staatlicher Schulen folgendes zu beachten:

„Voraussetzung ist, dass sowohl die aufsichtsführende Stelle (Anmerkung: das Landesschulamt) als auch die angeschlossenen (?) Schulen die Anforderungen nach §§ 176 ff. SGB III i.V.m. AZAV erfüllen. Unter Aufsicht sind hierbei insbesondere Weisungs- und Kontrollbefugnisse sowie ein Durchgriffsrecht der aufsichtsführenden Stelle zu verstehen.“⁷

Nach Kenntnis des VDP Sachsen-Anhalt fehlt es dem Landesschulamt an einem solchen direkten Durchgriffsrecht hinsichtlich der Ausstattung und des Zustandes der Schulen sowie des Personals der kommunalen Schulträger, das in die Maßnahmendurchführung wohl zwingend einzubinden ist.

- f) Der VDP Sachsen-Anhalt geht auch nicht davon aus, dass das Landesschulamt in der Lage ist, wegen der unterschiedlichen Verantwortung für das Personal, die Gebäude und die Sachausstattung die aktuellen Vollkosten der jeweils angestrebten Fördermaßnahmen angemessen zu ermitteln bzw. zu kalkulieren. Somit könnte es auch hier zu Wettbewerbsverzerrungen in Bezug auf die Arbeitsmarktdienstleister (wozu z.B. auch die Volkshochschulen zählen), die zwangsläufig mit derartigen Vollkosten rechnen müssen, kommen.
- g) Besonders kritikwürdig aber sind zwei Antworten der Landesregierung auf die bereits mehrfach zitierte Anfrage der Abgeordneten Hohmann: So kann die Landesregierung keine Auskunft dazu geben, ob und mit welchen Ergebnissen z.B. eine Arbeitsagentur, das Regionale Einkaufszentrum der Bundesagentur oder der Prüfdienst für Arbeitsmarktdienstleistungen Kontrollen beim vermeintlichen Maßnahmeträger (das Landesschulamt) oder den von der Zertifizierung mit umfassten staatlichen berufsbildenden Schulen in den vergangenen Jahren durchgeführt haben (s. Antworten auf die Fragen 8 bis 10). Derartige Kontrollen sind gesetzlich vorgegeben (s. § 183 SGB III) und werden von allen Weiterbildungsanbietern üblicherweise dokumentiert und ausgewertet. Dies scheint es bei den staatlichen berufsbildenden Schulen offenbar nicht zu

⁶ Stand der Empfehlungen: 27.02.24

⁷ S. 9 der aktuellen Empfehlungen

geben.

Auf die **Frage 17** der Abgeordneten Hohmann, mit der diese in Erfahrung bringen wollte, wie die über das SGB III geförderten Teilnehmenden an staatlichen berufsbildenden Schulen bei deren anschließenden Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden und wer diese Aufgabe an den staatlichen berufsbildenden Schulen wahrnimmt, antwortete die Landesregierung, dass die Integration in den Arbeitsmarkt nicht die vorrangige Aufgabe des Trägers (also des Landesschulamtes) oder der jeweiligen staatlichen berufsbildenden Schulen sei. Diese Aussage widerspricht jedoch nicht nur den allgemeinen Zielen des SGB III (s. § 1), sondern ganz konkret auch von § 2 Abs. 4 Nr. 1 AZAV, wonach der zertifizierte Träger ein „kundenorientiertes und auf Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gerichtetes Leitbild“ aufzuweisen hat.

Würde ein vergleichbarer privater Weiterbildungsanbieter die beiden genannten Fragen gegenüber der Bundesagentur für Arbeit oder gegenüber der Fachkundigen Stelle in gleicher Weise beantworten, würde ihm wohl die AZAV-Zertifizierung entzogen oder gar nicht erst erteilt werden.

- h) Aus den vorgenannten Gründen lehnt der VDP Sachsen-Anhalt nicht nur die geplanten Neuregelungen in den §§ 9 Abs. 1 und 10 sowie 11a Abs. 1 Nr. 5 ab, sondern generell jedwedes Tätigwerden der staatlichen berufsbildenden Schulen im Bereich der Arbeitsförderung sowie in vergleichbaren öffentlich geförderten Maßnahmen.

2. Verpflichtende Nutzung des BMS-LSA, §§ 84f Abs. 2 i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 8

Der VDP Sachsen-Anhalt spricht sich ebenso vehement aus gegen die beabsichtigte Verschärfung der Verpflichtung, wonach alle staatlichen und freien Schulen und nunmehr auch deren Träger das landeseinheitliche IT-gestützte Schulverwaltungsverfahren (= Bildungsmanagementsystem des Landes Sachsen-Anhalt) nutzen müssen und künftig eine Nichtnutzung sogar zu einem Ordnungswidrigkeitsverfahren (mit einer im Raum stehenden Geldbuße von bis zu 25.000 €) führen soll. Letzteres soll offenbar, wie aus der Stellungnahme des MB zu § 84 Abs. 8 auf S. 25 im Gesetzesentwurf zu entnehmen ist, (exklusiv?) gegenüber den staatlichen Schulen keine Anwendung finden.

Unsere Ablehnung begründe ich wie folgt:

- a) Die den Ersatzschulen und deren Trägern nach Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz garantierte **Gründungs- und Organisationsfreiheit**, einschließlich der eigenverantwortlichen Prägung und Gestaltung des Unterrichts, wozu u.a. die Bestimmung der Unterrichtsfächer, des Lehrplans, der Unterrichtszeiten, die Wahl der Unterrichtsmethoden sowie der Lehr- und Lernmittel gehören, steht der verpflichtenden Nutzung des BMS-LSA durch die Ersatzschulen entgegen.

Das BMS-LSA wird seit Jahren vorwiegend aus dem Blickwinkel der staatlichen Schulen, die sich relativ uniform an die jeweiligen staatlichen Vorgaben zu halten haben, entwickelt, während die individuellen Belange und Bedürfnisse der freien Schulträger hierbei bislang nur eine untergeordnete Rolle spielen. Beispielsweise sieht die sog. Prozesslandkarte BMS-LSA (Stand: 11/23) vor, dass hiernach einheitlich u.a. das Aufnahmeverfahren der Schülerschaft, die Erstellung des Stundenplans, die Dokumentation des Unterrichts, die Verwaltung des Schulpersonals oder die Erstellung der Unterrichtsvorbereitung organisiert werden soll, obwohl alle diese Themen der **verfassungsrechtlich garantierten Organisationshoheit der freien Schulen und deren Trägern** unterliegen.

Beispiel Aufnahmeverfahren der Schülerschaft: Hier sieht das Land für seine staatlichen Schulen ein ganz anderes zeitliches Verfahren vor, als die meisten freien Schulen, bei denen oft schon Jahre vor dem eigentlichen Schuleintritt eine Anmeldung/Bewerbung durch Schülereltern vorgenommen werden kann. Beispiel Zeugnisdruck: Es gibt freie Schulen, die andere oder weitere Schulfächer als die entsprechenden staatlichen Schulen anbieten oder die keine Zensuren vergeben. Diese können nicht auf ein einheitlich vom Land vorgegebenes Zeugnisformular zurückgreifen. Ganz besonders trifft diese Problematik z.B. auf die Freien Waldorfschulen oder mögliche Internationale Schulen zu.

Bereits erfolgte Rückfragen des VDP Sachsen-Anhalt bei verschiedenen **Verfassungsrechtsexperten** haben ergeben, dass diese die Auffassung unseres Verbandes teilen, dass die verpflichtende Nutzung des BMS-LSA für alle Schulen in freier Trägerschaft (also offenbar auch für Ergänzungsschulen?) einen **rechtswidrigen Eingriff in die Verfassungsrechte der Ersatzschulen** darstellen würde.

Es muss an dieser Stelle betont werden, dass es die Ersatzschulen selbstverständlich nicht ablehnen, notwendige Schülerdaten an die Schulverwaltung zu übermitteln, hierfür könnten aber auch – wie den Schulträgern bereits eingeräumt – die Daten auf einem anderweitig vom Land bestimmten Format auf elektronischem Weg über eine Schnittstelle übermittelt werden.

Hierzu ist als positiv zu bewerten, dass die Landesregierung in ihrer Gesetzesbegründung bzw. Stellungnahme auf S. 26 angekündigt hat, genau solche Schnittstellen schaffen zu wollen. Diese Möglichkeit der Datenübertragung über zur Verfügung gestellte Schnittstellen lässt sich aber aus dem Gesetzestext von § 84 f Abs. 2 bislang nicht entnehmen.

Durch die vorgesehene Nutzungs-Verpflichtung bestünde dagegen die Gefahr, dass die freien Schulen organisatorisch im zunehmenden Maße in die Verwaltungsabläufe der staatlichen Schulen gepresst werden würden.

Der VDP Sachsen-Anhalt spricht sich zusammenfassend dafür aus, die Schulen in freier Trägerschaft (die Ersatzschulen) ebenso wie deren Träger zu **berechtigten**, nicht aber zu verpflichten, das BMS-LSA zu nutzen.

- b) In dem zum Gesetzentwurf gehörenden Vorblatt ist auf S. 11 unter Punkt D aufgeführt, dass durch die Umsetzung des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten anfallen würden und falls den Schulträgern (also auch den freien?) doch Kosten entstünden, „dies u.a. durch die Schaffung eines Gebührentatbestandes ausgeglichen werden“ soll.

Die verpflichtende Nutzung des BMS-LSA würde für alle freien Schulen in den kommenden Jahren zu erheblichen finanziellen und personellen Mehrbelastungen führen. Dadurch, dass das BMS-LSA nicht individuell auf die Bedürfnisse der jeweiligen freien Schule zugeschnitten ist und dass trotz der jahrelangen Arbeit des Landes an der Entwicklung des BMS-LSA zahlreiche geplante Funktionen noch immer nicht verfügbar sind, wären nicht nur die freien Schulen dazu gezwungen, parallel ein gesondertes – für sie maßgeschneidertes – Schulverwaltungssystem (z.B. von FuxMedia) zu nutzen. Die Kosten für eine solche „doppelte Buchführung“ wären erheblich, hinzu kommt der von den Schulen zu stemmende Aufwand, zahlreiche Daten doppelt erfassen und verwalten zu müssen.

Es ist u.E. nach nicht zu rechtfertigen, dass eine bußgeldbewährte Nutzungsverpflichtung des BMS-LSA unmittelbar nach der Veröffentlichung des 18. Schulgesetzänderungsgesetzes entsteht, **wenn das System bislang (auch nach Jahren der Entwicklung) nur von Grundschulen – und dies bisher auch nur eingeschränkt – genutzt werden kann.** Wir gehen nach den bisherigen Erfahrungen in Sachsen-Anhalt und aus anderen Bundesländern vielmehr davon aus, dass eine volle Funktionsfähigkeit des BMS-LSA für alle Schulformen noch viele Jahre auf sich warten lassen oder sogar nie erreicht werden wird.

Auch aus diesem Grund wäre eine entsprechende Nutzungsverpflichtung für alle Schulen unverhältnismäßig. **Es wäre zudem zu klären, inwieweit das Land die hierdurch entstehenden Mehrkosten (Personalaufwand!) auch für alle freien Schulen übernehmen würde.**

- c) Es gibt in Sachsen-Anhalt zahlreiche freie Schulträger, **die überregional tätig sind, die also auch in anderen Bundesländern Schulen betreiben.** Bislang können diese im Regelfall auf eine speziell für sie entwickelte Software zur Verwaltung ihrer gesamten Schulen zurückgreifen. Dies wäre künftig nicht mehr möglich. Insbesondere dann, wenn andere Bundesländer ebenfalls gesonderte Verwaltungssysteme entwickeln lassen und die freien Schulträger auch verpflichten wollten, genau diese einheitliche „Landeslösung“ zu verwenden, wäre der Aufwand für die betroffenen freien Schulträger und deren Schulen überdurchschnittlich hoch.

- d) Der verpflichtenden Nutzung des BMS-LSA stehen unsererseits auch **erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken** entgegen: So kann das zuständige Fachreferat bis heute weder auf Nachfrage einzelner freier Schulträger noch des VDP Sachsen-Anhalt (vom 27.02.24!) beantworten, welcher konkreter Datenbestand mit welchem Stichtag von den Schulen bzw. ihren Trägern bis wann und an wen zu übermitteln ist. Ebenso verhält es sich mit einer konkreten Definition der Datenstruktur oder mit einer Benennung einer verantwortlichen Person des Landes, die für die Datenübermittlung zuständig ist.

Es sei an dieser Stelle auch nochmals darauf hingewiesen, dass die freien Schulträger mit den jeweiligen Schülereltern konkrete Beschulungsverträge abschließen und sie deshalb auch besondere vertragliche Obhutspflichten (inkl. des Datenschutzes) für ihre Schülerinnen und Schüler zu erfüllen haben. Diese könnten durch die verpflichtende Nutzung des BMS-LSA eingeschränkt sein.

3. Geplante Änderungen bei den Gemeinschaftsschulen, §§ 5b Abs. 2 + 86b SchulG-LSA

Hierzu ist aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt zunächst als positiv hervorzuheben, dass das Bildungsministerium nach der Auswertung der ersten Anhörung die ursprünglich im Bereich der Gemeinschaftsschulen vorgesehene künftige Begrenzung der Kooperationspartner auf die Beruflichen Gymnasien nicht weiter verfolgt hat und die Landesregierung nunmehr in § 5 b Abs. 2 lediglich Kriterien vorgeben will, mit deren Hilfe sich Gemeinschaftsschulen ohne eigene Oberstufe künftig einen geeigneten Kooperationspartner auswählen sollen.

Kritisch sieht der VDP Sachsen-Anhalt weiterhin das Vorhaben der Landesregierung, künftig **keine Gemeinschaftsschulen mehr** vorzusehen, **die in 12 Schuljahren zum Abitur führen wollen**. Diesbezüglich sieht die Übergangsregelung von **§ 86 b Nr. 2** lediglich eine Übergangsfrist für das Fortbestehen dieses Angebotes („spätesten bis zum Ende des vierten Schuljahres nach Inkrafttreten“ des 18. Schulgesetzänderungsgesetzes) vor. Auch wenn es mit der Adam-Olearius-Schule in Aschersleben nur einen freien Schulträger in Sachsen-Anhalt gibt, der dieses bislang mögliche und auch gewünschte Modell mit großem Erfolg umsetzt, sollte es auch in der Zukunft weiterhin möglich sein, an einer Gemeinschaftsschule auch schon nach 12 Jahren ein vollwertiges Abitur ablegen zu können. Die betroffene Schule müsste sich ansonsten entsprechend umwandeln und ihre Unterrichtsorganisation vollständig neu ausgestalten. Sie bräuchte hierfür zudem zusätzliches Personal (in Zeiten der Lehrkräfteknappheit) und erweiterte Räumlichkeiten. Dieser Zusatzaufwand für die betroffene Schule wäre auch finanziell enorm, obwohl sie es bislang mit gutem Erfolg vermocht hat, auch **kostenentlastend für das Land Sachsen-Anhalt (!)**, ihrer Schülerschaft die Möglichkeit zu geben, das Abitur-Abschlusszeugnis bereits nach 12 Schuljahren in den Händen zu halten. Diese Organisationsform sollte deshalb durch das Land nicht in Frage gestellt werden, zumal in der Begründung zum Ge-

setzesentwurf mit Ausnahme der Darstellung, dass diese Organisationsform nur an sehr wenigen Gemeinschaftsschulen in Sachsen-Anhalt existiert, keine Argumentation zu finden ist, warum das Abitur an Gemeinschaftsschulen zwingend nur nach 13 Schuljahren erworben werden kann.

Abschließend sei noch der Hinweis erlaubt, dass eine Gemeinschaftsschule nicht nur durch Umwandlung einer bestehenden Schule (z.B. einer Sekundarschule) entstehen kann, sondern zumindest im Falle der freien Schulen auch durch Neugründung (s. **§ 5b Abs. 5**).

4. Anerkannte (international ausgerichtete) Ergänzungsschulen, §§ 18d, 18e, 36 Abs. 3

Der VDP Sachsen-Anhalt begrüßt zunächst die vorgesehene Klarstellung, dass auch der Besuch einer allgemeinbildenden Ergänzungsschule, die einen im Ausland bzw. international anerkannten Abschluss (z.B. das IB) ermöglicht, unter bestimmten Umständen zu einer Befreiung von der Schulpflicht führen soll, wenn die Schulen staatlich anerkannt sind (s. § 36 Abs. 3).

Voraussetzung hierfür soll u.a. sein, dass für die Errichtung und den Betrieb einer solchen Ergänzungsschule **dauerhaft ein besonderes öffentliches Interesse** besteht (s. § 18d Abs.3 Nr.3).

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass derzeit das Schulgesetz keine finanzielle Förderung von Ergänzungsschulen vorsieht, auch werden die Eltern, die für ihre Kinder aus bestimmten Gründen eine solche Ergänzungsschule auswählen, in keiner Weise unterstützt (Bsp. Schülerbeförderung gemäß § 71, selbst wenn hier allgemein von Schulen in freier Trägerschaft die Rede ist), obwohl das Land an die staatliche Anerkennung dieser Schulen durchaus hohe Anforderungen stellt bzw. stellen will (s. Abs. 4 sowie § 18e, wonach das Bildungsministerium z.B. ermächtigt werden soll, Höchstschülerzahlen für die Klassen dieser Ergänzungsschulen festzulegen).

Aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt ist es zum einen nicht zwingend geboten, dass die o.g. International Schools oder Schulen, an denen man ebenfalls den IB-Abschluss erwerben kann (ggf. sogar neben dem deutschen Abitur), als Ergänzungsschulen geführt werden. So gibt es verschiedene Bundesländer, die derartige Schulen als Ersatzschulen mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten führen. **Zum anderen wäre es ein Gebot der Fairness, wenn das Land für derartige Schulen, an deren Betrieb es ja ein dauerhaftes besonderes öffentliches Interesse geben muss (z.B. wegen der geplanten Ansiedlung international ausgerichteter Unternehmen in Sachsen-Anhalt), bzw. für deren Schülerinnen und Schülern eine mit den Ersatzschulen vergleichbare Förderung vorsehen würde, da ansonsten der Träger einer solchen Schule zwangsläufig Schulgelder in einer solchen Höhe erheben müsste, die für die meisten Schülereltern nicht finanzierbar wäre.**

Die entsprechenden Schülerinnen und Schüler müssten bei einer nicht vorhandenen o.g. Ergänzungsschule schließlich auch vom Land (und ggf. von den Kommunen) finanziert werden, wenn sie eine staatliche Schule oder eine Ersatzschule besuchen würden. Außerdem erscheint es möglich, dass viele aus dem Ausland stammenden qualifizierten Arbeitskräfte von vornherein den Weg nach Sachsen-Anhalt scheuen werden, wenn sehr hohe Schulkosten für ihre schulpflichtigen Kinder auf sie zukommen, weil das Land derartige Schulen mit international anerkannten Bildungsabschlüssen finanziell nicht fördern will. **Es sei darauf hingewiesen, dass das Land und die betreffenden Kommunen in einem sehr starken Maße von derartigen Ergänzungsschulen profitieren würden.**

Die vorgesehenen neuen Regelungen zu den Ergänzungsschulen zielen außerdem nur auf die Neugründung von derartigen Schulen ab. Zumindest bewährte Ersatzschulträger, die **zusätzlich** zu einem deutschen Bildungsabschluss auch einen anderen Abschluss eines Mitgliedsstaates der EU oder ein von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannten internationalen Abschluss anbieten wollen, sollten auch diese **Angebotserweiterung als Ersatzschulzweig** führen können. In diesem Zusammenhang regt der VDP Sachsen-Anhalt zudem an, dass gerade bei international oder bilingual ausgerichteten Schulen, in denen zu einem gewissen Anteil z.B. englisch gesprochen wird, auf den Nachweis eines C1-Deutsch-Sprachniveaus für internationale Lehrkräfte seitens der Schulaufsicht verzichtet werden sollte.

5. Sonstige beabsichtigte Neuregelungen

- a.) Wir gehen davon aus, dass die in **§ 10b** neu vorgesehenen digitalen Lehr- und Lernformen für die allgemein- und berufsbildenden Ersatz- und Ergänzungsschulen gleichermaßen gelten sollen und dass die Entscheidung über deren Nutzung allein im Ermessen der jeweiligen Schule steht (eine entsprechende Änderung bzw. Erweiterung des pädagogischen Profils einer Schule, die von diesen ihr eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch macht, dürfte somit nicht unter einem Genehmigungsvorbehalt stehen). Es sollte zudem klargestellt werden, dass Schülerinnen und Schüler beispielsweise im Falle einer erneuten Pandemie entsprechende Lehr- und Lernformen auch zu Hause umsetzen können (was sicherlich auch Zweck dieser Gesetzesänderung sein soll). Dieses Vorhaben des Gesetzesentwurfs wird vom VDP Sachsen-Anhalt ausdrücklich begrüßt.
- b.) In diversen geplanten Neuregelungen dieses Gesetzesentwurfs soll nunmehr ein gesondertes **Assistenzpersonal** (z.B. Schulverwaltungsassistenz) berücksichtigt werden, das an den staatlichen Schulen immer häufiger eingesetzt wird und dort natürlich auch entsprechend zu finanzieren ist (s. z.B. **§§ 32, 69**). Die Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt haben die Erwartung, dass die Finanzierung eines derartigen unterstützenden Personals zeitnah auch Bestandteil einer neuartigen oder überarbeiteten Finanzhilfesystematik wird.

- c.) Ebenso gehen wir davon aus, dass das vorgesehene duale Lernen (s. **§ 13b**) auch von Ersatzschulen umgesetzt werden kann. Die damit einhergehenden erhöhten Kosten der Schulträger (z.B. für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zum Praxisort) müssen demzufolge künftig bei der Ersatzschulfinanzierung ebenfalls Berücksichtigung finden.
- d.) Nicht weit genug gehen uns in Zeiten eines wachsenden Lehrkräftemangels die in **§ 30** vorgesehenen Änderungen bzw. Ergänzungen. So heißt es in **Abs. 4**, dass „in Ausnahmefällen“ zur Deckung des Lehrkräftebedarfs auch Lehrerinnen und Lehrer ohne Lehrbefähigung vom Bildungsministerium (nicht vom Landesschulamt?) zugelassen werden dürfen. Es ist allgemein bekannt, dass mittlerweile ein großer Anteil der Lehrkräfte, die vom Land oder von den freien Schulträgern eingestellt werden, nicht von Anfang an über derartige Lehrbefähigungen verfügt. Deshalb sollten die Worte „in Ausnahmefällen“ durch die Worte „bei Bedarf“ ersetzt werden.
- e.) Die weitere Regelung des **§ 30 Abs. 5d** kann nicht zwangsläufig auch für Ersatzschulen gelten, da es hier bereits ein entsprechendes Anerkennungs- bzw. Genehmigungsverfahren gibt (s. **§ 16a**). Auch ist zu beachten, dass den bereits genehmigten Lehrkräften an den Ersatzschulen nicht nachträglich noch zusätzliche Bedingungen für den Unterrichtseinsatz auferlegt werden dürfen. Ohnehin sieht der an dieser Stelle bisher noch nicht umgesetzte Koalitionsvertrag weitere Erleichterungen beim Lehrkräfteeinsatz an Ersatzschulen vor (diese möglichen Neuregelungen sind noch Bestandteil des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026).
- f.) Zu **§ 30a Abs. 1** regt der VDP Sachsen-Anhalt an, dass die vom Land unterbreiteten Fort- und Weiterbildungsangebote nicht nur den Lehrkräften von Ersatzschulen in gleicher Weise offenstehen sollten wie den Lehrkräften staatlicher Schulen, sondern darüber hinaus auch den Lehrkräften anerkannter Ergänzungsschulen.

6. Hilfsweise: Mögliche Neuregelungen zu Ersatzschulen außerhalb der Finanzhilfe, die bislang noch Bestandteil des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 sind

Vorsorglich sei auch nochmals auf die Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt vom 19.11.24 an den Bildungsausschuss zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 (hier zum Artikel 5) hingewiesen, soweit hiervon der Unterrichtseinsatz an den Ersatzschulen betroffen ist, da in den hierzu mit Vertretern des Bildungsausschusses geführten Gesprächen auch die Möglichkeit erörtert wurde, diese Regelungen aus dem Haushaltsbegleitgesetz aus – und in das 18. Schulgesetzänderungsgesetz einzugliedern.

Die in § 16a vorgesehenen Änderungen des Schulgesetzes beurteilt der VDP Sachsen-Anhalt grundsätzlich als positiv, allerdings mit folgenden ergänzenden Anmerkungen hierzu:

- In § 16a Abs. 1 wird Bezug genommen auf verschiedene Absätze des § 30, nicht aber auf den hierin gleichfalls enthaltenen Abs. 3, in dem der sog. Neigungslehreinsatz geregelt ist. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung weiterhin auch für die Ersatzschulen Anwendung findet. Ohne den Einsatz von Neigungslehrkräften könnte ein halbwegs geordneter Unterrichtsbetrieb an kaum einer staatlichen Schule mehr aufrechterhalten werden.
- Die in § 16a Abs. 1 benannte „**wissenschaftliche Ausbildung**“ ist bereits mit dem Hochschulstudium abgeschlossen, was auch für Personen gilt, die ein Lehramtsstudium absolviert haben.
- Dem Ziel eines Bürokratieabbaus beim Lehrkräfteeinsatz steht unseres Erachtens nach die weiterhin vorgesehene Pflicht, alle Lehrkräfte, die im Unterricht eingesetzt werden sollen, unverzüglich dem Landesschulamt anzuzeigen, entgegen (s. § 16a Abs. 6). Dadurch wäre der Aufwand für die freien Schulträger und die Mitarbeitenden im Landesschulamt weiterhin hoch. Der VDP Sachsen-Anhalt regt deshalb an, die Vereinbarung des Koalitionsvertrages vollständig umzusetzen. Hierin war vorgesehen, dass sich das Landesschulamt darauf beschränkt, den **Lehrkräfteeinsatz an den freien Schulen stichprobenartig zu überprüfen**.
- Gemäß Art. 7 Abs. 3 S. 3 GG dürfen die freien Schulen bei der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den staatlichen Schulen zurückstehen, **gefordert ist also eine Gleichwertigkeit, nicht aber Gleichartigkeit beim Unterrichtseinsatz**. Insgesamt haben die freien Schulen von Grundgesetz einen (im Vergleich zu den staatlichen Schulen) größeren Spielraum beim Lehrkräfteeinsatz eingeräumt bekommen. Dennoch sollen Abweichungen von den Vorgaben von § 16a Abs. 1 und 2 bei den freien Schulen nur ermöglicht werden, wenn diese bereits im öffentlichen Schuldienst möglich sind. Somit wären die freien Schulträger indirekt dazu gezwungen, sich mit den regelmäßig veröffentlichten Ausschreibungskriterien des Landes hinsichtlich der Einstellung von Lehrkräften zu befassen und diese zu dokumentieren, weil nur hierin das Land entsprechende Ausnahmen für seinen eigenen Lehrkräfteeinsatz festlegt. Aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt sollte stattdessen das Land zu dieser Thematik einen eigenen Kriterienkatalog, der ständig zu aktualisieren wäre, veröffentlichen und hierin darstellen, welche Mindestkriterien Lehrkräfte in den jeweiligen Schulformen erfüllen müssen und welche Freiräume hierbei den freien Schulen eingeräumt werden. **Es sei an dieser Stelle nochmals klargestellt, dass die freien Schulen natürlich alle ein sehr hohes Interesse daran haben, den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern einen möglichst hochwertigen Unterricht von qualifizierten Lehrkräften anzubieten.**

Soweit zu den schriftlichen Anmerkungen des VDP Sachsen-Anhalt zum vorliegenden 18. Schulgesetzänderungsentwurf. Für Rückfragen oder notwendigen Erläuterungen stehe ich den Mitgliedern des Bildungsausschusses gern zur Verfügung. Vielen Dank für Ihre Befassung mit den Ausführungen des VDP Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
– Geschäftsführer –